

In Ergänzung der Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der DEAXO GmbH, die im Internet unter www.DEAXO.com abgerufen werden können, gilt für von uns zu erbringende sonstige Dienstleistungen Folgendes:

I. Geltungsbereich

1. Diese Dienstleistungsbedingungen gelten für Wartungs-, Montage- und Kundendienstleistungen und deren Bearbeitung. Weiterhin stellen diese Dienstleistungsbedingungen die Abrechnungsbasis für zusätzlich erbrachte Leistungen in laufenden Projekten dar.
2. Unsere Dienstleistungsbedingungen gelten ausschließlich. Sie haben Vorrang vor entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Bestellers, soweit letztere von uns nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Wir erkennen entgegenstehende bzw. abweichende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir trotz Kenntnis von Ihnen einen Auftrag des Bestellers vorbehaltlos ausführen.
3. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Für den Inhalt des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder – soweit eine solche nicht vorliegt – unser Angebot maßgebend. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfung von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen von DEAXO dürfen ohne Zustimmung von DEAXO weder vervielfältigt oder geändert noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an DEAXO zurückzugeben. Eventuell erstellte Vervielfältigungen sind in diesem Fall zu vernichten.
5. Leistungen, welche in Hauptverträgen nicht berücksichtigt wurden, werden auf Basis der Dienstleistungsbedingungen abgerechnet.

II. Kostenangaben

Auf Anfrage wird dem Besteller bei Vertragsabschluss, soweit kein Preis vereinbart wurde, der voraussichtliche aber unverbindliche Preis auf Basis des voraussichtlichen Auftragsumfangs und der als Anlage 1 beigefügten Stundenverrechnungssätze angegeben. Kann die Dienstleistung zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält DEAXO während der Ausführung zusätzliche Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Bestellers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 20 % überschritten werden. Bis zu diesem Wert darf DEAXO notwendige Arbeiten ohne separates Einverständnis des Bestellers auf dessen Kosten ausführen.

III. Preis und Zahlung

1. Der Preis richtet sich nach dem Vertrag, in Ermangelung dessen nach dem Angebot. Falls kein Vertrag vorliegt und kein Angebot erfolgt ist bzw. darüber hinausgehende Leistungen erbracht wurden, richtet sich der Preis nach den als Anlage 1 beigefügten Stundenverrechnungssätzen. Ge- und Verbrauchsmaterialien und sonstige Leistungen werden in diesem Fall nach den gültigen Großhandelslisten abgerechnet. Fehlt eine solche, ist die ortsübliche Vergütung in Ansatz zu bringen. Bei den Preisen handelt es sich grundsätzlich um Nettopreise. Zu den Nettopreisen kommt die Umsatzsteuer in der am Tag der Entstehung der Steuerschuld geltenden Höhe hinzu.
2. DEAXO ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

3. Bei der Berechnung der Dienstleistung sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleitungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Dienstleistung aufgrund eines Vertrages oder Angebotes ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf diese, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
4. Zahlungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach durchgeführter Dienstleistung und Rechnungszugang zu leisten.
5. Zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrechten ist der Besteller nur befugt, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts setzt weiter voraus, dass die Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis stammen. Bei Mängeln der Lieferung bzw. Leistung bleiben die Gegenrechte des Bestellers insbesondere gemäß Ziff. IX und X dieser Bedingungen unberührt.
6. Dem Montage- und Wartungspersonal ist die aufgewendete Arbeits-, Reise und Wartezeit auf seinem Arbeitszeitznachweis zu bescheinigen. Etwaige Unrichtigkeiten sind seitens des Auftraggebers schriftlich zu vermerken. Die Angaben der Arbeitszeit- nachweise werden der Rechnung zugrunde gelegt und sind für beide Teile maßgebend. Verweigert der Auftraggeber die Bescheinigung des Nachweises oder ist es dem Montage- und Wartungspersonal aus anderen Gründen nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, wird diese in der vom DEAXO-Mitarbeiter ausgefüllten Form der Rechnung zugrunde gelegt. Das Montage- und Wartungspersonal ist angewiesen, dem Auftraggeber eine Durchschrift des Arbeitszeitznachweises zu überlas- sen.

IV. Nicht durchführbare Arbeiten

1. Die erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Besteller in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
 - der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
 - die Ersatzteile aus von DEAXO nicht zu vertretenden Gründen nicht zu beschaffen sind,
 - der Besteller den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
 - der Besteller den Reparaturgegenstand nicht zur Verfügung gestellt hat,
 - der Besteller den Zugang zum Reparaturgegenstand nicht termingemäß gewährleistet hat,
 - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.Der nicht durchführbaren Reparatur gleichgestellt wird der Fall, dass ein Fehler / Mangel nach Rücksprache mit dem Besteller nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann.
2. Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlichen waren.

V. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Bestellers bei einer Dienstleistung außerhalb des Werkes des Auftragnehmers

1. Der Besteller hat das Personal von DEAXO bei der Durchführung der Dienstleistung zu unterstützen.
2. Der Besteller hat zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz die notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er ist verpflichtet, rechtzeitig DEAXO über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparaturpersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt DEAXO über Verstöße des Reparaturpersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften.

3. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Dienstleistung erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Fachbauleiters zu befolgen. DEAXO übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Fachbauleiters entstanden, so gelten die Regelungen der Abschnitte IX und X entsprechend.
 - b) Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Gerüste, Hebezeuge und anderer Vorrichtungen und schwerer Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (u.a. Schweiß- und Prüfgase in der jeweiligen erforderlichen Qualität). Bei der Bereitstellung sind die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, verschließbarer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Reparaturpersonal.
 - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Dienstleistungspersonals.
 - f) Schutz des / der Arbeitsplatzes und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art. Reinigen des Arbeitsplatzes.
 - g) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung und Inbetriebsetzung des Dienstleistungsgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
4. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Dienstleistung unverzüglich nach Ankunft des Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Verzögert sich die Dienstleistung aus Gründen, die DEAXO nicht zu vertreten hat, oder wird diese aus solchen Gründen unterbrochen, so ist DEAXO berechtigt, das Personal abzuziehen, die Kosten für die Ab- und Wiederanreise geltend zu machen und die Wartezeit abzurechnen.
5. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist DEAXO nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers sowie die Regelungen in Abschnitt IV unberührt.
6. Alle Erd-, Fundament-, Spengler-, Dachdecker-, Stahlbau-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten sowie das Öffnen und Schließen von Durchbrüchen, Schlitzern, Kernbohrungen, Revisionseinrichtungen in Wänden, Decken und Schächten, Elektro-, Verkabelungs- und Regelungsleistungen, soweit sie nicht explizit an DEAXO beauftragt wurden, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge sind vom Besteller zu erbringen.
7. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

8. Ist der Dienstleistungsgegenstand nicht von DEAXO geliefert, so hat der Besteller auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen. Der Besteller stellt DEAXO von eventuellen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einer Verletzung der vorgenannten Hinweispflicht frei.

VI. Transport und Versicherung bei Dienstleistung im Werk des Auftragnehmers

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Bestellers durchgeführter An- und Abtransport des Dienstleistungsgegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf seine Kosten durchgeführt, anderenfalls wird der Dienstleistungsgegenstand vom Besteller auf seine Kosten bei DEAXO angeliefert und nach Durchführung der Arbeit bei DEAXO durch den Besteller wieder abgeholt. Der Besteller trägt in jedem Fall die Transportgefahr.
2. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer, etc. versichert.
3. Während der Arbeit von DEAXO im Werk besteht kein Versicherungsschutz. Der Besteller hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Dienstleistungsgegenstand, z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers kann durch DEAXO ein gesonderter Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.

VII. Fristen

1. Die Angaben über die Ausführungsfrist beruhen auf Schätzungen und sind daher vorbehaltlich einer abweichenden Individualvereinbarung unverbindlich.
2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Ausführungsfrist, die schriftlich als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Besteller erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
3. Die verbindliche Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Dienstleistungsgegenstand zur Übernahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
4. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Dienstleistungsarbeiten verlängert sich die vereinbarte Ausführungsfrist entsprechend.
5. Verzögert sich die Dienstleistung durch unvorhergesehene Hindernisse (Betriebsstörung, Arbeitsk Kampfmaßnahmen, höhere Gewalt, behördliche Eingriffe etc.) oder aus Umständen, die von DEAXO nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Dienstleistung von Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfrist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem DEAXO in Verzug geraten ist.

VIII. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Dienstleistungsarbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Dienstleistungsgegenstandes stattgefunden hat. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern. Erfolgt die Abnahme innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige der Beendigung der Dienstleistungsarbeiten nicht, gilt die Abnahme als erfolgt. Der Zugang der Schlussrechnung ist spätestens als Anzeige der Beendigung der Dienstleistungsarbeiten anzusehen.
2. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abnahme DEAXO anzuzeigen.

IX. Mängelansprüche des Bestellers

1. Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne Zustimmung von DEAXO vorgenommenen Änderungen, Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten entfällt die Haftung von DEAXO für die daraus entstehenden Folgen.
2. Ist die von DEAXO erbrachte Dienstleistung mangelhaft, werden wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) leisten. Hierfür hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
3. DEAXO ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Dienstleistung von DEAXO bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
4. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt DEAXO, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann DEAXO vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten sowie Personalaufwendungen auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Stundenverrechnungssätze) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.
5. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die vertraglich vereinbarte Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.
6. Werden Teile des Dienstleistungsgegenstandes durch Verschulden von DEAXO beschädigt, so hat DEAXO diese nach Wahl des Bestellers auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu liefern.
7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Abnahme. Gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung bleiben unberührt.
8. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen des Mangels bleiben unberührt und bestehen ausschließlich nach Maßgabe von Ziff. X.

X. Haftung

1. Im Falle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch DEAXO, deren Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen haftet DEAXO nach den gesetzlichen Regeln. Entsprechendes gilt im Falle einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt, haftet DEAXO jedoch nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
2. Die Haftung wegen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
3. Im Übrigen ist die Haftung von DEAXO ausgeschlossen.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen DEAXO und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Niederlassung von DEAXO, die den Auftrag erhalten hat. DEAXO ist jedoch berechtigt, Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.
3. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird oder möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass diese Bestimmungen eine Lücke haben sollten.
4. Erfüllungsort für die Dienstleistung ist das jeweilige Werk des Auftraggebers, für Zahlungen Dresden.

Anlage

Anlage 1 - Stundenverrechnungssätze auf Anfrage